

21.11.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung

Punkt 19 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden; insbesondere durch verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien sowie zu Information und Beratung.

Diese Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht.

- a) Der Gesetzentwurf sieht keine substanziellen Verbesserungen für Kinder vor. Eine über die heute schon bestehenden Maßnahmen hinausgehende Bekämpfung von Kinderarmut kann damit nicht erreicht werden. Insbesondere wird eine Neubemessung des Existenzminimums für Kinder zwar benannt, faktisch wird diese mit dem Gesetzentwurf aber allenfalls rudimentär umgesetzt. Die Neubemessung beschränkt sich im Kern darauf, den Sofortzuschlag, der bereits seit dem 1. Juli 2022 geleistet wird, auf eine verfassungsfeste Grundlage zu stellen. Allein das formale und zudem nur teilweise Herauslösen der Kinder aus den Bedarfsgemeinschaften bedeutet kein Mehr an Leistungen und damit auch kein Mehr an Teilhabechancen für bedürftige Kinder.

- b) Der Bundesrat bezweifelt, dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel erreicht werden kann, mehr Kinder beziehungsweise Familien zu erreichen, die bisher von ihren Ansprüchen keinen Gebrauch gemacht haben.

Eine vollautomatisierte Berechnung des Kinderzusatzbetrages erfolgt entgegen politischer Ankündigungen nicht. Kindergarantiebetrug, Kinderzusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe sind im Grundsatz jeweils eigenständig von den Familien teilweise bei unterschiedlichen Behörden zu beantragen.

Trotz des enormen Aufwands, der mit dem Kindergrundsicherung-Check verbunden ist, soll dieser bereits wegen der nur lückenhaft verfügbaren Daten eine nur rechtsunverbindliche Vorprüfung darstellen (§ 43 Absatz 1 BKG). Es bedarf stets einer vertieften Antragsprüfung; im Rahmen der Antragstellung sollen die eingeholten Daten wiederum nicht herangezogen werden dürfen (§ 43 Absatz 2 BKG).

Inwieweit der Kindergrundsicherung-Check daher tatsächlich zu einer verbesserten Inanspruchnahme führt und dessen Nutzen in angemessenem Verhältnis zum enormen Aufwand steht, ist aktuell nicht absehbar.

Der Gesetzentwurf unterstellt eine derzeitige Inanspruchnahme von 41 Prozent der Leistungsberechtigten und eine schrittweise Steigerung der Inanspruchnahme (2025: 47 Prozent, 2026: 60 Prozent, 2027: 70 Prozent, 2028: 80 Prozent). Bei allen Quoten handelt es sich um gegriffene Schätzungen.

- c) Der Bundesrat kritisiert die mit dem Gesetzentwurf verbundene enorme Bürokratisierung für einkommensschwächere Familien und beteiligte Behörden. Eine Vereinfachung und Entbürokratisierung, die mit der Einführung einer Kindergrundsicherung ausdrücklich bezweckt wird, erfolgt gerade nicht. Aus Perspektive der Familien wird es vielmehr undurchsichtiger und aufwändiger als bisher, da durch die Einführung der Kindergrundsicherung Fürsorgeleistungen für eine gemeinsam lebende Familie nun auf mehrere Behörden aufgespalten werden.

Der Bundesrat kritisiert insbesondere die intransparente und für Familien verwirrende Zersplitterung von Zuständigkeiten bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe auf unterschiedliche Behörden. Die Zuständigkeit soll sich zudem nach Anspruchsberechtigung unterscheiden.

Unklar bleiben auch Sinn und Zweck eines Kinderchancenportals, das bis zum Jahr 2029 aufgebaut werden und Leistungen für Bildung und Teilhabe sowohl in Bundes- als auch Länderzuständigkeit erfassen soll (§ 21 Absatz 1 Satz 3 BKG).

Eine Bürokratisierung für Familien und Behörden ergibt sich auch in weiteren Bereichen: Die kommunalen Träger des SGB II werden Ausfallbürgen für den Familienservice, wenn ein Antrag auf Kindergrundsicherung noch nicht bearbeitet wurde. Zudem sollen das SGB II und SGB XII Auffangsysteme für Kinder bleiben, etwa für Sonder- und Mehrbedarfe für Kinder oder im Fall von Einkommensreduzierungen während des Bewilligungszeitraums des Kinderzuschlagsbetrags.

All diese Regelungen ziehen für die Familien ein intransparentes Zuständigkeitsgeflecht nach sich und führen bei den beteiligten Behörden zu nicht hinnehmbaren Doppel- und Parallelstrukturen und zusätzlichen Abstimmungsbedarfen.

- d) Der Bundesrat kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen beim Zugang von Alleinerziehenden zum Unterhaltsvorschuss nun bereits für Kinder ab sieben Jahren (Artikel 2 Nummer 1).

Die Regelung steht im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Unterhaltsvorschussleistungen, gerade Alleinerziehende und deren Kinder besonders zu unterstützen und gleichzeitig den anderen Elternteil nicht aus seiner Verpflichtung zu entlassen. Der Unterhaltsvorschuss ist weder eine einkommensabhängige Leistung, noch ist er dem System der Existenzsicherung zuzuordnen.

- e) Der Bundesrat kritisiert, dass der Gesetzentwurf keine einfach handhabbare gesetzliche Regelung zur besseren Wahrnehmung des verfassungsrechtlich fundierten Umgangsrechts des Kindes in einkommensschwachen Trennungsfamilien vorsieht. Trennungsfamilien sind nicht im Blick, sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaften finden lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs Erwähnung. Demnach soll entgegen langjähriger Forderungen die Handhabung auf der Basis von Rechtsprechung lediglich fortgeführt werden.
- f) Der Bundesrat kritisiert die intransparente und zum Teil wenig plausible Darstellung der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kostenfolgen. Mehrbelastungen der Länder werden abgelehnt.
- g) Der Bundesrat kritisiert den beabsichtigten Behördenaufbau bei den heutigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Während bei den Familien selbst nahezu kein zusätzliches Geld ankommt und insoweit eine verstärkte Bekämp-

fung von Kinderarmut nicht zu erwarten ist, sollen über 400 Millionen Euro jährlich in den Aufbau einer neuen Behördenstruktur investiert werden. Bei den Jobcentern sind hingegen bereits flächendeckende Strukturen vorhanden, die künftig nicht mehr im vergleichbaren Maß genutzt würden. Dieses Vorgehen ist unwirtschaftlich und kaum vermittelbar.

- h) Der Bundesrat fordert aus diesen Gründen, statt des vorliegenden Gesetzesvorhabens wirksame Verbesserungen für Kinder und ihre Familien zu forcieren und damit nachhaltig Kinderarmut zu bekämpfen.